

Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie gemäß § 88 EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)

Betriebsanlage	Fernwärme Tamsweg
Inhaber	Fernwärmeversorgungs GmbH Wölting 74 5580 Tamsweg
Überprüfter Zeitraum	01. September 2023 bis 31. August 2024
Prüfdatum	September 2024
Prüfer	Ing. Enes Hamidovic

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für diesen Nachweis bildet der § 88 EAG des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren Ausbau Gesetz – EAG) BGBl. Nr. 150/2021 in der gültigen Fassung.

§ 88: Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie

- (1) Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen mit mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz pro Jahr je zusammenhängendem Fernwärme- oder Fernkältenetz sind verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres eine Aufschlüsselung über die Art der von ihnen in Heizwerken und KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe sowie den Anteil der in das Netz eingespeisten Abwärme oder -kälte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Aufschlüsselung hat zumindest in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in erneuerbare Energie, Abwärme und -kälte, fossile Energie oder sonstige Energieträger zu erfolgen.
- (2) Die Informationen gemäß Abs. 1 müssen den Kunden einmal jährlich auf oder als Anhang zur Jahresabrechnung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Informationen gemäß Abs. 1 sind vorab von
2. Personen, die (von den Betreibern von Fernwärmesystemen und den von diesen beauftragten Planern unabhängig) zur Qualitätsprüfung von Fernwärmesystemen im Rahmen der Förderungen gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, zugelassen sind,
zu bestätigen.

2. Beschreibung der Anlage

Die Energiebereitstellungsanlage besteht aus folgenden Komponenten:

Anlage	Fabrikat	Nennleistung in kW
Biomassekessel 1	Kohlbach K8 5.000 kW	5.000
Thermoölkessel	Kohlbach HTT 3.400 kW	3.400
Rauchgaskondensation	VAS	1.200
Ölkessel	Loos 9.000 kW	9.000
Reserveheizwerk Ölkessel	Loos 7.000 kW	7.000

Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie gemäß § 88 EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)

3. Vorgangsweise

Die Energieerzeugungsdaten werden mittels Wärmezählern erfasst und zumindest wöchentlich vom Diensthabenden abgelesen und protokolliert.
Im Rahmen der Überprüfung wurden vom Prüfer diese Daten kontrolliert und mit den Auswertungen verglichen.
Bei der Betriebsbegehung wurden die Wärmezähler einer Begutachtung unterzogen.

4. Auswertung

Jahr	Gesamte erzeugte Energie	Erzeugte Energie aus fossilen Energiequellen	Erzeugte Energie aus Biomasse	Anteil erzeugte Energie aus Biomasse
	MWh	MWh	MWh	%
09/2023-08/2024	39.494	105	39.389	99,7

5. Zusammenfassung

Eine Überprüfung der Daten über die Herkunft der im Prüfzeitraum erzeugten Energie wurde vom Prüfer zum angegebenen Prüfdatum durchgeführt.

Die Daten wurden als plausibel und nachvollziehbar vorgefunden.

Der anschließend berechnete Anteil der mit erneuerbaren Energiequellen (Biomasse) erzeugten Energie, bezogen auf die gesamte erzeugte Energie, beträgt für den Prüfzeitraum

___99,7___%.

